

**Auftrag zur Achten Fortschreibung des
Luftreinhalteplans für das Stadtgebiet München**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05035

**Beschluss des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz
vom 07.12.2021 (VB)**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Anlass

Zum 01.06.2021 trat eine Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) in Kraft, mit der eine Übertragung der Zuständigkeit für die Aufstellung von Luftreinhalteplänen gemäß § 47 BImSchG auf kreisfreie Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnern einher ging.¹ Demnach besteht für die Landeshauptstadt München gemäß § 47 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i.V.m. § 27 Abs. 1 der 39. BImSchV bei Feststellung einer Grenzwertüberschreitung die Pflicht, einen Luftreinhalteplan nach § 47 Abs. 1 Satz 1 BImSchG aufzustellen bzw. fortzuschreiben, der die erforderlichen Maßnahmen zur dauerhaften Verminderung von Luftverunreinigungen festlegt. Die in dem Luftreinhalteplan zu treffenden Maßnahmen müssen dabei geeignet sein, den Zeitraum einer Überschreitung einzuhaltender Immissionsgrenzwerte so kurz wie möglich zu halten (§ 47 Abs. 1 Satz 3 BImSchG). Die einzuhaltenden Immissionsgrenzwerte für die ein Luftreinhalteplan geeignete Maßnahmen enthalten muss, sind in Anlagen 11 und Anlage 12 der 39. BImSchV zum Schutz der menschlichen Gesundheit festgelegt.

Wie bereits in der Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03755 in der Vollversammlung des Stadtrates vom 23.06.2021 angekündigt, wurde nun das Erfordernis einer Fortschreibung der aktuell gültigen, von der Regierung von Oberbayern am 31.10.2019 in Kraft gesetzten, Siebten Fortschreibung des Luftreinhalteplans München rechtlich geprüft und diese für erforderlich befunden.

In dieser Vorlage werden die Grundlagen, die Ergebnisse der Prüfung sowie das weitere Vorgehen zur Fortschreibung des Luftreinhalteplans dargelegt. Die Fortschreibung kann von der Stadtverwaltung nicht ohne externe Unterstützung

¹ Vgl.: Bayerischer Landtag, Drucksache 18/15666 zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Drucksache 18/12281, 18/15385.

erfolgen. Daher werden die notwendigen Vergaben für eine externe Projektunterstützung und fachliche Beratung sowie juristische Unterstützung erläutert (zu den konkreten Vergabeinhalten und Finanzierungen vgl. nichtöffentliche Sitzungsvorlage Nr. 20-26/V 05034).

Aufgrund der laufenden Klageverfahren und auch drohenden Zwangsgeldern durch die EU, aber insbesondere um schnellstmöglich den seit 2010 geltenden NO₂-Jahresgrenzwert (40 µg/m³) zum Gesundheitsschutz der Stadtbevölkerung in München einhalten zu können, besteht hoher Handlungs- und Zeitdruck. Daher soll der Prozess der Fortschreibung des Luftreinhalteplans inklusive Öffentlichkeitsbeteiligung in 2022 durchgeführt und auch abgeschlossen werden.

Aufgrund der Beschlüsse des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 16.01.2013 und der Vollversammlung vom 23.01.2013 über die Zuständigkeit von Ausschüssen bei Vergabeverfahren ist die Vorlage wegen der dezentralen Ressourcenverantwortung und der Sachbezogenheit im zuständigen Fachausschuss vor Durchführung der Ausschreibung zu behandeln.

In der Beschlussvorlage werden auch Angaben über Kosten, den geschätzten Auftragswert und die Kalkulationsgrundlagen gemacht. Diese Angaben könnten die Bewerber bei der Kalkulation beeinflussen und den Wettbewerb einschränken. Der Tagesordnungspunkt ist daher in einen öffentlichen und nichtöffentlichen Teil aufgeteilt.

2. Lufthygienische Entwicklung im Stadtgebiet München

2.1. Lufthygienische Grenzwerte

Zum Schutz der menschlichen Gesundheit sind in der 39. BImSchV Grenzwerte u.a. für die Luftschadstoffe Feinstaub in den Fraktionen PM₁₀ und PM_{2,5} sowie für Stickstoffdioxid (NO₂) gemäß der folgenden Tabelle festgelegt:

Schadstoff	Feinstaub (PM)			Stickstoffdioxid (NO ₂)	
	PM ₁₀		PM _{2,5}		
Mittelungszeitraum	Kalenderjahr	24 h	Kalenderjahr	Kalenderjahr	1 h
Immissionsgrenzwert	40 µg/m ³	50 µg/m ³	25 µg/m ³	40 µg/m ³	200 µg/m ³
Zulässige Anzahl von Überschreitungen	-	35 / Jahr	-	-	18 / Jahr
Stichtag	01.01.2005	01.01.2005	01.01.2015	01.01.2010	01.01.2010

2.2.LÜB-Messnetz des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

Für die Überwachung der Luftschadstoff-Grenzwerte für menschliche Gesundheit in München ist weiterhin das Landesamt für Umwelt (LfU) zuständig. Hierfür betreibt das LfU das Lufthygienische Landesüberwachungssystem Bayern (LÜB). In München befinden sich fünf LÜB-Messstationen an den folgenden repräsentativen Standorten: Landshuter Allee, Stachus, Lothstraße, Johanneskirchen und Allach. Die Entwicklung der Messwerte der letzten Jahre wurde in der Vollversammlung mit der Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03755 vom 23.06.2021 ausführlich dargelegt.

Die Grenzwerte für Feinstaub (PM₁₀, PM_{2,5}) werden seit 2012 im gesamten Stadtgebiet eingehalten.

Bei Stickstoffdioxid (NO₂) können derzeit noch nicht alle Grenzwerte eingehalten werden. Der Stundenmittelgrenzwert wird seit 2016 unterschritten. Anders beim Jahresmittelgrenzwert von 40 µg/m³. Hier lagen die Messwerte in den letzten Jahren an der Verkehrsmessstation Landshuter Allee noch deutlich über dem vorgegebenen Jahresmittel, wobei ein kontinuierlich rückläufiger Trend festzustellen ist. An der zentralen Verkehrsmessstation am Stachus konnte der NO₂-Jahresmittelgrenzwert im Jahr 2020 erstmalig mit einem Messwert von 33 µg/m³ eingehalten werden. Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Stickstoffdioxid-Immissionen aller LÜB-Stationen der letzten Jahre ab 2015. Die LÜB-Stationen Allach und Johanneskirchen messen die Stickstoffdioxid-Belastung des vorstädtischen Hintergrunds und die LÜB-Station an der Lothstraße die städtische Hintergrundbelastung. Auch dort ist ein kontinuierlicher rückläufiger Trend der NO₂-Immissionen zu beobachten.

LÜB-Station	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Allach	26	26	25	24	21	19
Johanneskirchen	23	22	21	20	19	17
Landshuter Allee	84	80	78	66	63	54
Lothstraße	33	33	32	27	27	23
Stachus	64	56	53	48	42	33

Der höchste Jahresmittel-Messwert im Jahr 2020 wird an der stark verkehrsbelasteten Landshuter Allee mit 54 µg/m³ ermittelt. Geplante Maßnahmen müssen somit eine Reduzierung der Stickstoffdioxid-Belastung zeitnah voraussichtlich um mindestens 10 bis 15 µg/m³ erwirken. Ersten Einschätzungen auf Grundlage der Verursacheranalyse der vorangegangenen Fortschreibungen des Luftreinhalteplans (5,6 und 7) zufolge, beläuft sich der vom Verkehr unabhängige NO₂-Anteil am Jahresmittelwert 2020 an der Landshuter Allee auf ca. 10 µg/m³. Somit werden ca. 44 µg/m³ an der Landshuter

Allee im Jahr 2020 allein durch den KFZ-Verkehr verursacht und es wird bereits hierdurch der gesetzlich zulässige Grenzwert zum Schutz der menschlichen Gesundheit überschritten. Der Anteil der dieseltreibenden Fahrzeuge (PKW+LKW) an den verkehrsbedingten NO₂-Immissionen kann, basierend auf der zuvor genannten Verursacheranalyse, auf über 70% abgeschätzt werden.

2.3. Ergänzendes NO₂-Messnetz der Landeshauptstadt München

Um ein klareres Bild von der Luftbelastung und deren Entwicklung an mehr Standorten in München zu bekommen hat der Münchner Stadtrat im Juli 2017 beschlossen, auf eigene Kosten 20 ergänzende Messstellen mittels Passivsammler für Stickstoffdioxid aufzustellen. Diese ergänzen die bereits bestehenden fünf LÜB-Messstationen des LfU in München seit 01.01.2018. Zum 01.01.2019 wurde das Messnetz in einer Kooperation mit dem Deutschen Wetterdienst (DWD) auf insgesamt 44 Standorte ausgeweitet. Aufgrund der angewandten Messmethode mit NO₂-Passivsammlern können keine Stundenmittelwerte erfasst werden. Die Messergebnisse werden nach jedem Quartal unter www.muenchen.de/messergebnisse veröffentlicht.

Die Entwicklung der Messergebnisse der Passivsammler zeigt, dass an immer mehr Standorten der NO₂-Jahresmittelgrenzwert eingehalten werden kann. Im Jahr 2020 überschritt der Messwert noch an drei stark verkehrsbelasteten Standorten des städtischen Messnetzes, Paul-Heyse-Straße 8 (43 µg/m³), Chiemgaustraße 140 (46 µg/m³), Tegernseer Landstraße 150 (48 µg/m³) den gültigen Grenzwert. Einflüsse der Corona-bedingten Verkehrsveränderungen bezogen auf die Lockdown-Phasen wurden in der Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02865 veröffentlicht. Das Umweltbundesamt schätzt die Corona-bedingten Auswirkungen auf den Jahresmittelwert als gering ein. Ein Wiederanstieg der Immissionsbelastung ist 2021 bislang nicht zu beobachten, allerdings ist der Jahresmittelwert für eine belastbare Beurteilung des weiteren Verlaufs abzuwarten.

2.4. Immissionsprognose für das Stadtgebiet München

Um angemessene Informationen über die räumliche Verteilung der Luftqualität zu erhalten, können gemäß § 13 der 39. BImSchV Modellrechnungen durchgeführt werden, welche Hinweise auf die flächendeckende lufthygienische Situation geben. Die in der 7. Fortschreibung des Luftreinhalteplans vom 31.10.2019 enthaltene Immissionsprognose prognostiziert die Einhaltung des Jahresgrenzwertes für Stickstoffdioxid im Jahr 2020 bereits an 98,8 % der Hauptverkehrsstraßen. Ab 2024 ist nach dieser NO₂-Immissionsprognose von der Einhaltung des Grenzwertes an allen Streckenabschnitten im Stadtgebiet mit Ausnahme der Landshuter Allee auszugehen. An der Landshuter Allee wird die Einhaltung des Grenzwertes für 2026 prognostiziert.

3. Rechtliche Auswirkungen der Zuständigkeitsübertragung

3.1.Übergegangene Verpflichtung zur Fortschreibung des Luftreinhalteplans

Aufgrund des Zuständigkeitswechsels in Folge der Änderung des BayImSchG durch Einfügung des Art. 2 Abs. 8 BayImSchG ist die Landeshauptstadt München (LHM) zur Fortschreibung des Luftreinhalteplans verpflichtet. In diesem Rahmen hat die LHM eine Maßnahmenauswahl zu treffen, die alle geeigneten und verhältnismäßigen Maßnahmen zur schnellstmöglichen Verminderung der Schadstoffkonzentrationen ausschöpft (vgl. BVerwG, Urt. v. 05.09.2013 – 7 C 21/12). Wie unter Punkt 1. „Lufthygienische Entwicklung im Stadtgebiet München“ dargestellt, wird im Stadtgebiet München aktuell der Grenzwert von 40 µg/m³ NO₂ pro Kalenderjahr an der Landshuter Allee noch deutlich überschritten. Gemäß der derzeitigen Immissionsprognose kann mit den in der Siebten Fortschreibung des Luftreinhalteplans festgelegten Maßnahmen der Grenzwert von 40 µg/m³ NO₂ pro Kalenderjahr erst im Jahr 2026 eingehalten werden. Aus § 47 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 BImSchG und § 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 39. BImSchV ergibt sich allerdings die Pflicht, in den Luftreinhalteplan geeignete Maßnahmen aufzunehmen, um den Zeitraum der Nichteinhaltung so kurz wie möglich zu halten. Dabei bedeutet „schnellstmöglich“ zwar nicht sofort (vgl. VG München, Urteil v. 21.06.2016 – M 1 K 15.5714), es ist aber dennoch eine zeitnahe Verwirklichung der Luftqualitätsziele anzustreben (vgl. auch BVerwG, U. v. 05.09.2013 - 7 C 21/12). Eine Einhaltung des NO₂-Grenzwertes erst im Jahre 2026 dürfte hierfür nicht mehr ausreichend sein. Es ist nach der Rechtsprechung nämlich insbesondere auch der Umstand der lang anhaltenden Grenzwertüberschreitung zu beachten (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.02.2018 – 7 C 30/17), da die NO₂-Werte bereits seit dem 01.01.2010 eingehalten hätten werden müssen (vgl. Anhang XI der Richtlinie 2008/50EG).

3.2.Klageverfahren

Stand Klageverfahren Verkehrsclub Deutschland e.V.

Derzeit ist ein Klageverfahren des Verkehrsclub Deutschland e.V. (Az. 22 B 18.1952) anhängig, das sich in der Berufungsinstanz befindet. Begehrt wird die Fortschreibung des Luftreinhalteplans, so dass dieser die erforderlichen Maßnahmen zur schnellstmöglichen Einhaltung des Grenzwertes von 40 µg/m³ NO₂ pro Kalenderjahr enthält. Beklagter war in diesem Verfahren zunächst der Freistaat Bayern. Durch die Änderung des BayImSchG wurde die Zuständigkeit zur Aufstellung von Luftreinhalteplänen jedoch auf die LHM übertragen. Diese wurde aufgrund gesetzlichen Parteiwechsels neue Beklagte bzw. Berufungsklägerin in dem laufenden Verfahren. Sollte die LHM in der bzw. ggf. den Rechtsmittelinstanz/en unterliegen,

wäre sie aufgrund des erstinstanzlich ergangenen Urteils zugunsten des Verkehrsclub Deutschland e.V. dazu verurteilt, den Luftreinhalteplan fortzuschreiben. Der Verkehrsclub Deutschland e.V. kann dann im Falle der Nichtumsetzung insbesondere die Androhung und Festsetzung von Zwangsgeldern durch das Gericht beantragen. Die mündliche Verhandlung in diesem Verfahren ist nach Mitteilung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs für das erste Quartal 2022 vorgesehen.

In einem weiteren Verfahren wurde der Freistaat Bayern mit Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 09.10.2012 (Az. M 28 K 19.5604) bereits rechtskräftig zur Fortschreibung des Luftreinhalteplans verurteilt. Derzeit ist gegen die Vollstreckung aus diesem Urteil gegen den Freistaat Bayern noch eine vom Freistaat Bayern erhobene Vollstreckungsgegenklage rechtsanhängig. Nach dem Wechsel der Zuständigkeit im Hinblick auf den Erlass von Luftreinhalteplänen für die Stadt München zum 01.06.2021 stellt sich die Frage, ob die LHM aufgrund eines gesetzlichen Parteiwechsels in dieses Verfahren „eingewechselt“ wurde. Nach seiner vorläufigen rechtlichen Einschätzung vom 04.08.2021 ist der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hier jedoch der Auffassung, dass ein gesetzlicher Parteiwechsel nur in noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen verwaltungsgerichtlichen Verfahren eintreten könne. Dies hätte zur Folge, dass die LHM nicht automatisch Partei der Vollstreckungsgegenklage geworden ist.

Stand Klageverfahren Deutsche Umwelthilfe e.V.

Die Deutsche Umwelthilfe e.V. hat beim Verwaltungsgericht München inzwischen eine titelübertragende Vollstreckungsklausel gegen die LHM beantragt. Das gegen den Freistaat Bayern ergangene Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 09.10.2012 könnte bei Erteilung dieser Klausel auch gegen die LHM vollstreckt werden. Es könnte also ein Zwangsgeld angedroht und ggf. auch vollstreckt werden. Eine Entscheidung des Gerichts steht hier noch aus.

Stand Vertragsverletzungsverfahren und EuGH-Urteil

Mit Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03755 „Dringlichkeitsantrag zur Behandlung in der Vollversammlung am 9. Juni 2021 Dicke Luft in München – Welche Konsequenzen zieht München aus dem EuGH-Urteil?“ wurde im Juli 2021 dargestellt, dass die Überschreitungen des NO₂-Jahresgrenzwertes an den LÜB-Stationen Landshuter Allee und Stachus in den Jahren 2010-2016 mit zur Verurteilung der Bundesrepublik durch den Europäischen Gerichtshof geführt haben. Zwischenzeitlich fand zum weiteren Vorgehen nach dem EuGH-Urteil ein Austausch der Bundesregierung mit der EU-Kommission statt, bei der die seit 2016 von Bund, Ländern und Kommunen ergriffenen Maßnahmen und vor allem die sich zwischenzeitlich deutlich verbesserten NO₂-Werte in den betroffenen Städten erläutert wurden. Aktuell sieht die EU-Kommission von Strafzahlungen ab. Die Bundesregierung muss jedoch vierteljährlich

einen Fortschrittsbericht zur schnellstmöglichen Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte vorlegen und behält sich Strafzahlungen vor. Sollten diese erfolgen, ist mit 1 Mio. Euro pro Tag zu rechnen. Diese würden von Seiten des Bundes anteilig auf die auslösenden Stellen übertragen. Aufgrund der nun direkten Zuständigkeit der Landeshauptstadt für die Aufstellung und Fortschreibungen von Luftreinhalteplänen wäre München von diesen Zwangszahlungen direkt betroffen.

3.3. Beauftragung juristischer Unterstützung

Der mit der selbstständigen Fortschreibung des Luftreinhalteplans und der mit den Gerichtsverfahren zusammenhängende Aufwand, überschreitet die verfügbaren Kapazitäten der Rechtsabteilung des Referats für Klima- und Umweltschutz. Daher ist eine externe juristische Unterstützung notwendig. Dies ergibt sich insbesondere auch daraus, dass die Übertragung der Zuständigkeit zur Aufstellung von Luftreinhalteplänen erst zum 01.06.2021 erfolgt ist und daher eine sehr umfangreiche Einarbeitung notwendig wäre. Die Frage, ob eine im Luftreinhalteplan zu treffende Maßnahme erforderlich oder verhältnismäßig ist, ist zudem immer eine Einzelfallentscheidung, die einer umfangreichen Prüfung und Risikoabwägung bedarf. Die anwaltliche Beratung im Hinblick auf die rechtliche Zulässigkeit von Maßnahmen und bei der Aufstellung des Luftreinhalteplans ist darüber hinaus für eine rechtliche Absicherung von Bedeutung. Klagen gegen die im fortgeschriebenen Luftreinhalteplan vorgesehenen Maßnahmen sind sehr wahrscheinlich.

Die juristische Unterstützung bezieht sich auf die im Folgenden dargelegten Punkte:

- Vertretung im Berufungsverfahren (Verkehrsclub Deutschland e. V. ./ LHM, Az.: 22 B 18.1952)
 - Anfertigung von Schriftsätzen
 - Vertretung in einer etwaigen mündlichen Verhandlung
- Vertretung in möglichem Verfahren wegen Vollstreckung (des Deutsche Umwelthilfe e. V. aus Urteil des VG München vom 09.10.2012, Az.: M 1 K 12.1046)
 - Anfertigung von Schriftsätzen
 - Vertretung in einer etwaigen mündlichen Verhandlung
- Anwaltliche Beratung im Hinblick auf die rechtliche Zulässigkeit von Maßnahmen und bei der Aufstellung des Luftreinhalteplans
- Rechtliche Beratung und Unterstützung zu Fragen der Öffentlichkeitsbeteiligung
- Vertretung bei möglichen Klagen gegen den neuen Luftreinhalteplan

Die erforderliche Unterstützung wird von Seiten der Stabsstelle Recht des Referats für Klima- und Umweltschutz bei Bedarf für die jeweiligen Erfordernisse herangezogen. Somit wird eine alles umfassende Vergabe nicht für wirtschaftlich und zielführend

erachtet. Nachdem der geschätzte Auftragswert für die juristische Unterstützung die Wertgrenze der Geschäftsordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt München nicht übersteigt, ist eine Vergabeermächtigung durch den Stadtrat hierfür nicht erforderlich und die Vergabeverfahren werden vom Referat für Klima- und Umweltschutz Bedarfsweise vergeben.

4. Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte

Folglich der rechtlichen Einschätzung unter Punkt 3 „Rechtliche Auswirkungen der Zuständigkeitsübertragung“ auf Basis der unter Punkt 1 „Lufthygienische Entwicklung im Stadtgebiet München“ dargelegten Immissionssituation, sind weitere Maßnahmen allein von rechts wegen unumgänglich, um den Zeitraum einer Überschreitung von bereits einzuhaltenden Immissionsgrenzwerten so kurz wie möglich zu halten. Darüber hinaus hat Herr OB Reiter mit der Unterzeichnung des Green City Accords ein deutliches Zeichen gesetzt, die dringendsten Umweltprobleme in München tatkräftig anzugehen und mit zielführenden Maßnahmen auch über die Mindestanforderungen der EU-Rechtsvorschriften hinauszugehen. Somit ist es unabwendbar weitere fundierte Maßnahmenkonzepte zu erarbeiten und hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zu überprüfen.

Da die seitens der Kommunen geforderte Änderung der 35. BImSchV Plakettenverordnung, mit der eine Weiterentwicklung der Umweltzone als bewährte Maßnahme der Luftreinhalteplanung möglich wäre, in den letzten Jahren nicht erfolgte und die rechtlichen Möglichkeiten für Kommunen zur Einführung einer City-Maut auf Bundes- und Landesebene nicht geschaffen wurden, sind alternative zielführende Maßnahmen zu erarbeiten. Der Fokus der Maßnahmen wird auf Bereiche im Stadtgebiet mit einer Grenzwertüberschreitung und damit an den stark verkehrsbelasteten Straßenabschnitten gelegt werden. Die Verhältnismäßigkeit einer Maßnahme spielt dabei die zentrale Rolle. Damit die Maßnahmen zielführend entwickelt werden können, ist eine aktualisierte Immissionsprognose die Basis einer jeden Fortschreibung des Luftreinhalteplans. Für die Beurteilung der Luftgüte ist weiterhin das Landesamt für Umwelt zuständig. Somit wird die Immissionsprognose vom Landesamt für Umwelt auf Basis der zwischenzeitlich erfolgten Flottenfortschreibung und durchgeführten Softwareupdates im Fahrzeugbestand der Euro 5/V bzw. Euro 6/VI Dieselfahrzeuge aktuell bereits erstellt. Die aktualisierte Immissionsprognose wird aufzeigen, ab welchem Zeitpunkt unter Beachtung der gegenwärtig ergriffenen und umgesetzten Maßnahmen und unter Beachtung der fortschreitenden Flottenerneuerung, mit der Einhaltung der NO₂-Grenzwerte im gesamten Stadtgebiet zu rechnen sein wird. Daraus wird abzuleiten sein, welche zusätzlichen Maßnahmen erforderlich sein werden, um den Zeitraum bis zur Einhaltung der Grenzwerte so kurz wie möglich zu halten.

Mit Blick auf die Achte Fortschreibung des Luftreinhalteplans werden alle Maßnahmen auf deren Wirksamkeit, kurzfristige Umsetzbarkeit und Verhältnismäßigkeit geprüft. Diese Prüfung wird auf Basis von verkehrlichen und lufthygienischen Untersuchungen durchgeführt. Um diese Untersuchungen schnellstmöglich durchführen zu können und externe Beratung für die zum ersten Mal in eigener inhaltlicher und organisatorischer Verantwortung der LHM zu erstellende Fortschreibung des Luftreinhalteplans zu erhalten, werden in der nichtöffentlichen Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05034 die notwendigen Mittel für den Haushalt 2022 beantragt. In Zusammenarbeit mit dem externen Gutachter bzw. der externen Gutachterin wird ein Stufenplan an Maßnahmen erstellt, der die zeitliche Einführung der einzelnen Maßnahmen zusammenführt und aufeinander abgestimmt umsetzen lässt. Dieser Stufenplan wird in die Achte Fortschreibung des Luftreinhalteplans für das Stadtgebiet München aufgenommen. Bei der Aufstellung des Luftreinhalteplans ist die Öffentlichkeit gemäß § 47 Abs. 5a Satz 1 BImSchG zu beteiligen. Vorab der Öffentlichkeitsbeteiligung wird der Entwurf der Achten Fortschreibung des Luftreinhalteplans dem Stadtrat zur Zustimmung vorgelegt.

Wie in der Vollversammlung am 23.06.2021 diskutiert, wird die Achte Fortschreibung des Luftreinhalteplans der Stadt München eine entsprechende Maßnahmenmatrix enthalten. Für die Detailplanung und Umsetzung der einzelnen Maßnahmen werden ggf. weitere Ressourcen benötigt, die im Zuge der Beschlussfassung der Achten Fortschreibung des Luftreinhalteplans beantragt werden.

Bewährte Maßnahmen der Luftreinhalteplanung in Deutschland und den Nachbarländern wie z.B. die Weiterentwicklung der Umweltzone zu einer sogenannten „Low Emissionen Zone“ oder der Erhebung einer City-Maut, sind aufgrund fehlender Rechtsgrundlagen auf Bundes- und Landesebene aktuell nicht möglich. Werden die dafür notwendigen Rechtsgrundlagen auf Bundes- und Landesebene zeitnah ermöglicht, werden auch diese Maßnahmen in die Maßnahmenkonzepte mit einfließen. Sollte sich im Rahmen der verkehrlich-lufthygienischen Wirkungsabschätzung herausstellen, dass die Weiterentwicklung der Umweltzone und/oder die Einführung einer City-Maut als wirksames Instrument zur schnellstmöglichen Einhaltung des NO₂-Grenzwertes dienlich ist, so wird sich die Stadtspitze auf Landes- und Bundesebene dafür einsetzen, die Rechtsgrundlage für diese Maßnahmen zu schaffen.

5. Zeitplan

Um dem dargelegten hohen Zeitdruck gerecht zu werden und die Achte Fortschreibung des Luftreinhalteplans bis Ende 2022 in Kraft zu setzen, wird die

Vergabe zur externen gutachterlichen Beratung (siehe Punkt 6) schnellstmöglich durchgeführt. So dass im ersten Quartal 2022 die Festlegung und Ausarbeitung der Maßnahmen zur schnellstmöglich Einhaltung des gültigen Grenzwertes in Zusammenarbeit mit der externen Auftragnehmerin bzw. dem externen Auftragnehmer und den betroffenen Referaten erfolgen kann. Im Anschluss wird der Entwurf der Achten Fortschreibung des Luftreinhalteplans für das Stadtgebiet München verfasst und dem Stadtrat vor Beginn der Öffentlichkeitsbeteiligung (vor der Sommerpause 2022) zur Zustimmung vorgelegt. Im dritten Quartal 2022 wird dann die Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt, sodass nach Einarbeitung der Stellungnahmen und finaler Stadtratsbefassung, die Inkraftsetzung der Achten Fortschreibung des Luftreinhalteplans für das Stadtgebiet München im vierten Quartal bis spätestens Ende 2022 erfolgt.

6. Beauftragung eines externen Gutachters

Vergabebegründung:

Die Achte Fortschreibung des Luftreinhalteplans für das Stadtgebiet München wird in Zusammenarbeit aller betroffener Referate der LHM inkl. SWM/MVG sowie dem Landesamt für Umwelt unter der Federführung des Referats für Klima- und Umweltschutz erstellt.

Um dem großen Zeit- und Handlungsdruck zur Erstellung der Achten Fortschreibung des Luftreinhalteplans (Fertigstellung und Inkraftsetzung muss bis Ende 2022 erfolgen) zu begegnen, ist eine gutachterliche Beratung, operative Projektunterstützung und verkehrliche Untersuchungen durch eine externe Auftragnehmerin bzw. einen externen Auftragnehmer notwendig. Die schnelle und fundierte Erstellung des Luftreinhalteplans ist ein entscheidendes Kriterium. Dementsprechend wird das Referat für Klima- und Umweltschutz mit dieser Beschlussvorlage mit der Vergabe der externen Arbeiten beauftragt. Der externe Auftrag ist aufgrund der Komplexität der Aufgabe (Modellierung der verkehrlichen Auswirkungen von Einzelmaßnahmen) und des engen Zeitrahmens (Fertigstellung und Inkraftsetzung bis Ende 2022) zwingend erforderlich. Zu den näheren Details der Vergabe und deren Finanzierung vgl. Sitzungsvorlage Nr. 20-26/V 05034.

Von der Auftragnehmerin / dem Auftragnehmer sind folgende Leistungen zu erbringen:

Arbeitspaket 1: Entwicklung Gesamt-Maßnahmenportfolio

Auf Basis der dann vorliegenden aktualisierten Immissionsprognose des Landesamt für Umwelt sowie Vorschlägen der Verwaltung und den Erfahrungen der Auftragnehmerin / dem Auftragnehmer werden zielführende Einzelmaßnahmen zur schnellstmöglichen Einhaltung des NO₂-Immissionsgrenzwertes gemäß 39. BImSchV

zu einem Gesamt-Maßnahmenportfolio entwickelt und zusammengestellt.

Arbeitspaket 2: Abschätzung verkehrlicher Auswirkungen, erwartete Zeithorizonte, Umsetzung und Wirkung für das Gesamt-Maßnahmenportfolio

Die in Arbeitspaket 1 zusammengestellten Maßnahmen werden in Bezug auf ihre verkehrlichen Auswirkungen und erwarteten Zeithorizonte (Umsetzung und Wirkungsentfaltung) hin klassifiziert.

Der Schritt dient dazu, diejenigen Maßnahmen zu identifizieren, für die eine Evaluation bzgl. NO₂-Minderungspotenzial, Kostenschätzung und Priorisierung durchgeführt wird. Das Arbeitspaket wird von den zuständigen Fachreferaten in Abstimmung mit dem Referat für Klima- und Umweltschutz in Zusammenarbeit mit der externen Auftragnehmerin bzw. dem externen Auftragnehmer bearbeitet. Dabei wird eine grobe Klassifikation der Bausteine bzgl. verkehrlicher Auswirkungen (gering-mittel-hoch) erarbeitet und angewendet. Auf dieser Basis werden Kern-Maßnahmen ausgewählt.

Arbeitspaket 3: Priorisierung der Kern-Maßnahmen anhand Kosten-Nutzen-Effizienz

Für die in Arbeitspaket 2 ausgewählten Kern-Maßnahmen wird eine Detail-Abschätzung der Kosten durchgeführt. Anhand der vom Landesamt für Umwelt zwischenzeitlich auf Basis des Arbeitspaket 2 ermittelten NO₂-Minderungspotenziale werden die Maßnahmen entsprechend ihrer Kosten-Nutzen-Effizienz priorisiert. Die Ergebnisse werden mit dem federführenden Referat für Klima- und Umweltschutz und den zuständigen Fachreferaten v. a. auch im Hinblick auf die Zeithorizonte diskutiert und bewertet. Das Priorisierungsergebnis wird dokumentiert und ein Stufenplan aufgestellt.

Arbeitspaket 4: Beratung und Unterstützung bei der textlichen Erarbeitung der Achten Fortschreibung des Luftreinhalteplans

Das Priorisierungsergebnis wird dokumentiert und die Achte Fortschreibung des Luftreinhalteplans wird textlich von der externen Auftragnehmerin bzw. dem externen Auftragnehmer und in Zusammenarbeit mit dem federführendem Referat für Klima- und Umweltschutz abgefasst.

7. Kosten und Finanzierung

Der geschätzte Auftragswert der auszuschreibenden Leistung wird aus zukünftigen Wettbewerbsgründen in der Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05034 im nichtöffentlichen Teil dargestellt.

8. Vergabeverfahren

Bei der zu vergebenden Leistung handelt es sich um eine Vergabe, die unter die Verfügung des OB vom 22.08.2008 fällt und somit nur im Einvernehmen mit der Vergabestelle 1 erfolgen kann. Das Direktorium-HA II, Vergabestelle 1 wird mit der Durchführung des Vergabeverfahrens beauftragt.

Die Erstellung der Vergabeunterlagen erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen Bedarfsstelle und der Vergabestelle 1.

Der geschätzte Auftragswert liegt unterhalb des Schwellenwertes von 214.000 € (ohne MwSt.), der zu einer EU-weiten Ausschreibung verpflichten würde. Die Leistung wird daher in einem nationalen Vergabeverfahren gem. § 8 UVgO vergeben.

Eine entsprechende Bekanntmachung erfolgt auf www.service.bund.de. Das gesamte Vergabeverfahren wird elektronisch über die Vergabeplattform der Landeshauptstadt München durchgeführt.

Die/der Bieter*in müssen ihre Eignung anhand von Unterlagen zur Leistungsfähigkeit sowie das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nachweisen, insbesondere durch:

- Eigenerklärung (z. B. über Insolvenzverfahren, schwere Verfehlung, Verurteilung nach StGB, Verstöße gegen das Mindestlohngesetz) jeweils für die/den Bieter*in, evtl. benannte Nachunternehmer*in und die einzelnen Bieter*innen einer Bietergemeinschaft.
- Darlegung von Umsatzzahlen und der Anzahl der Mitarbeiter*innen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren.
- Darstellung der Qualifikation und Erfahrung der Mitarbeiter*innen
- Referenzlisten mit mindestens drei in den letzten drei Jahren nach Art und Umfang vergleichbar erbrachten Leistungen (und / oder ggf. eigene Erfahrungen der Landeshauptstadt).

Die Auftragsvergabe ist schnellstmöglich geplant.

Die Beschlussvorlage ist hinsichtlich der Ausführungen zum Vergabeverfahren mit dem Direktorium-HA II, Vergabestelle 1 abgestimmt.

Die Beschlussvorlage ist mit dem Mobilitätsreferat abgestimmt.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Nachtragsbegründung

Die Prüfung der Folgen der Zuständigkeitsübertragung durch die Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes inklusive der ursprünglich gegen den Freistaat Bayern gerichteten Klageverfahren konnte erst im Oktober 2021 abgeschlossen werden. Eine fristgerechte Einreichung des Vergabe- und Finanzierungsbeschlusses für die weitere Vorgehensweise war dementsprechend nicht mehr möglich. Nachdem die Erstellung und Inkraftsetzung der Achten Fortschreibung des Luftreinhalteplans für das Stadtgebiet München bis Ende 2022 abgeschlossen sein soll, müssen die Arbeiten umgehend beginnen und die Vergabe unverzüglich erfolgen.

Der Korreferent des Referates für Klima- und Umweltschutz, Herr Stadtrat Sebastian Schall, die zuständige Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Mona Fuchs sowie das Direktorium-HA II, Vergabestelle 1, das Mobilitätsreferat und die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Vom Vortrag der Referentin wird Kenntnis genommen.
2. Das Referat für Klima- und Umweltschutz wird beauftragt, im Benehmen mit den anderen betroffenen Referaten der städtischen Verwaltung und dem Landesamt für Umwelt im Jahr 2022 eine Achte Fortschreibung der aktuell gültigen Siebten Fortschreibung des Luftreinhalteplans für das Stadtgebiet München auf Basis der vom Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) zu erstellenden Immissionsprognose durchzuführen.
3. Der Stadtrat stimmt zu, dass das Referat für Klima- und Umweltschutz die unter Punkt I.8 dargelegte Vergabe in Zusammenarbeit mit dem Mobilitätsreferat und dem Direktorium – HA II, Vergabestelle 1 an eine externe Auftragnehmerin bzw. einen externen Auftragnehmer vergibt.
4. Die Vergabestelle 1 führt das Vergabeverfahren zu den in dieser Vorlage und in der nichtöffentlichen Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05034 genannten Bedingungen durch und erteilt den Zuschlag auf das wirtschaftlichste/die Kriterien erfüllende Angebot.
5. Vor Beginn der Öffentlichkeitsbeteiligung wird der Entwurf der Achten Fortschreibung des Luftreinhalteplans für das Stadtgebiet dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.
6. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Entscheidung in dieser Angelegenheit bleibt der Vollversammlung des Stadtrates vorbehalten.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die / Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober- / Bürgermeister/-in
ea. Stadträtin / ea. Stadtrat

Christine Kugler
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)
über das Direktorium HA II/V - Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen (RKU-GL3)
- V. Wv Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen (RKU-GL3)
zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).